

# Abschrift

Landgericht Gera

3 HK O 81/05



Verkündet am: 08.11.2006  
Blumtritt. JA

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke

GmbH,

l.

ck

g Jena

RA: Schulz Noack Bärwinkel

RA: Thomas Fricke

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Gera durch VRLG Grüneberg als  
Vorsitzenden

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.08.2006

b e s c h l o s s e n :

I.

Hinweise:

1.

Der – für Kaufsachen zuständige – VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat mit seinem Urteil vom 15.02.2006, WuM 2006, S. 207ff., gerade auch in Kenntnis der Entscheidung des X. Zivilsenates vom 05.07.2005, NJW 2005, S. 2919, ausdrücklich und ohne Abstriche an seiner Rechtsprechung zur Reichweite von § 30 AVBFernwärmeV festgehalten.

Dieses ist ohne weiteres, da die entsprechenden Klauseln inhaltlich gleichlautend sind, auf den hier vorliegenden Fall zu übertragen.

Zudem steht diese Ansicht des VIII. Zivilsenates in Übereinstimmung mit der Sichtweise, die der beabsichtigten Nachfolgeregelung in § 17 der Grundversorgungsordnung Elektrizität zugrunde liegt.

Das Gericht schließt sich nunmehr der Auffassung des VIII. Zivilsenates an.

2.

Nach derzeitiger Rechtsauffassung des Gerichtes ist die Genehmigung gemäß BTO/Elt ohne Einfluss auf die privatrechtliche Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes der Parteien, so dass die Anwendung des § 134 BGB im Falle einer fehlenden Genehmigung nicht in Betracht kommen dürfte (vgl. a. BGH, NJW 1998, S. 3188, 3192).

Es bedarf daher keines Nachweises der Genehmigung des streitgegenständlichen Tarifes, es sei denn, die Klägerin wollte sich auf eine Indizwirkung der Genehmigung im Rahmen der Billigkeitsprüfung berufen. Eine solche Indizwirkung ist aber nach der Rechtsprechung des BGH nicht gegeben.

3.

Das Gericht geht nach derzeitiger Rechtsauffassung davon aus, dass die Klägerin den Beklagten auch im Rahmen der sogenannten „Bestabrechnung“ insofern zutreffend in ihre Tarife eingestuft hat, als mangels einer Einzugsermächtigung die Einstufung in einen anderen als den abgerechneten Tarif nicht geschuldet war. Das Gericht ist der Auffassung, dass die Klägerin für die Einstufung in günstigere Tarife in zulässiger Weise die Erteilung einer Einzugsermächtigung zur Voraussetzung gemacht hat.

4.

Das Gericht hält an seiner bereits geäußerten Auffassung fest, dass der von der Klägerin angesetzte Tarif einer Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB unterliegt.

Die Klägerin ist dafür darlegungs- und beweisbelastet, dass sie das Leistungsentgelt im Sinne des § 315 BGB billig festgesetzt hat.

Dazu hat die Klägerin ihre Preis- und Kostenkalkulation offenzulegen, und zwar derart erläutern, dass ihre Aussagen von dem Gericht und dem Gegner verstanden werden können und damit nachvollziehbar und nachprüfbar sind. Da nach der Rechtsprechung des BGH der Strompreis sich an den Kosten auszurichten hat, dem Unternehmen über die Deckung der Kosten für die Erzeugung und Leitung der Energie und die Vorhaltung der notwendigen An-

lagen hinaus ein Gewinn zusteht, aus dem es erforderliche Rücklagen bilden und Investitionen tätigen kann und dem Unternehmen eine angemessene Verzinsung zuzubilligen ist, ohne die es Fremdkapital nicht aufnehmen und Anlagekapital nicht gewinnen könnte (BGH, NJW 2001, S. 2541), hat sich die Darlegung auf die entsprechenden Kalkulationsgrößen zu beziehen. Da nach der Rechtsprechung des BGH zudem der Grundsatz das Energiewirtschaftsrecht beherrscht, dass die Energieversorgung so sicher und so preisgünstig wie möglich zu gestalten ist, ist das Versorgungsunternehmen rechtlich zur guten Betriebsführung verpflichtet. Die Klägerin hat daher nicht nur ihre tatsächlichen Kosten und sonstigen kalkulatorischen Ansätze dazulegen, sondern auch, dass diese jeweils einer betriebswirtschaftlich rationellen Betriebsführung entsprechen (Preisgünstigkeitsgrundsatz; das Vergleichsmarktprinzip findet keine Anwendung). Der Vortrag hat sich nicht nur auf die Rechtfertigung etwaiger Tarifierhöhungen auszurichten. Vielmehr ist die Billigkeit des Gesamtpreises darzulegen.

## II.

### Gelegenheit zur Stellungnahme:

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich **20.12.2006**. Entscheidend ist der Eingang des jeweiligen Schriftsatzes bei Gericht.

Neuer Termin wird von Amts wegen bestimmt werden.

Grüneberg